

# **BVGer E-4549/2012 vom 11. September 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4549\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4549_2012)

FR: TAF E-4549/2012 du 11 septembre 2012

IT: TAF E-4549/2012 del 11 settembre 2012

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdevoraussetzungen sind insoweit erfüllt.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) zu behandeln.

### **E. 4**

Der Dispositionsgrundsatz besagt unter anderem, dass die Partei zu bestimmen hat, mit welchem Rechtsschutzgesuch sie sich an die staatlichen Rechtspflegeorgane richten will. Die durch einen Juristen vertretene Beschwerdeführerin hat ausdrücklich ein Gesuch um Wiedererwägung (vgl. Bezeichnung der Eingabe und Rechtsbegehren) gestellt. Die Vorinstanz nahm die Eingabe indessen ohne Begründung als zweites Asylgesuch entgegen. Wohl vermittelt der Rechtsweg im zweiten Asylverfahren in der Regel mehr Verfahrensgarantien als im Wiedererwägungsverfahren. Die Vorinstanz hätte aber zumindest begründen müssen, weshalb sie das Wiedererwägungsgesuch als zweites Asylgesuch entgegennahm. Da eine entsprechende Begründung fehlt, verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht, weil ein (zweites) Asylverfahren einen entsprechenden Antrag der Partei voraussetzt hätte (Art. 18 AsylG). Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Verfügung vom 22. August 2012 aufzuheben, womit die übrigen

Anträge in der Sache gegenstandslos werden.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin beantragt weiter, es sei ihr in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Im Asylverfahren sind zur wirksamen Beschwerdeerhebung in der Regel keine besonderen Rechtskenntnisse erforderlich. Da vorliegend weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten vorliegen, ist die Beschwerdeführerin zur Wahrung ihrer Rechte nicht auf einen Anwalt angewiesen. Das Gesuch ist abzuweisen.

#### **E. 5.3**

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe entsprechen über mehrere Seiten den Darlegungen im Wiedererwägungsgesuch. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) und ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 200.- ist die Parteientschädigung daher auf Fr. 300.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.